

Landratsamt Rosenheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen,
betriebenen Steinbruchs**

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.08.2020, Az.: 35 – 824 – 50

1. Erläuterung des Vorhabens

Das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (SPZ) betreibt seit 1961 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 der Gemarkung und Gemeinde Nußdorf (Ortsteil Überfilzen) einen Steinbruch.

Für den Abbau von Kalkgestein zur Zementherstellung liegen Genehmigungs- und Änderungsbescheide aus den Jahren 1961, 1980 und 1994 vor.

Im Jahr 2017 strengte die Gemeinde Nußdorf a. Inn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Einstellung der Arbeiten im Steinbruch an. Nach erstinstanzlicher Abweisung erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 28.05.2018 den Beschluss, dass der Gesteinsabbau und auch die vorbereitenden Maßnahmen jenseits einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig stillzulegen sind, da nach den im einstweiligen Verfahren erkennbaren Umständen eine gültige Genehmigung für den Gesteinsabbau oberhalb dieser Höhenlinie fraglich sei.

Die Antragstellerin (SPZ) teilt diese rechtliche Auffassung nicht und geht davon aus, dass im Bereich der Abbauplanung vom September 1993 (geändert 24.03.1994), mit amtlicher Berichtigung vom 05.09.1994, auch oberhalb von 758 m ü. NN eine rechtsgültige Abbaugenehmigung vorliegt.

Aufgrund des Beschlusses des VGH hat das SPZ mit Datum vom 08.03.2019 die Erweiterung der bestehenden Abbaugenehmigung auf die Flächen beantragt, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung, aber oberhalb einer Höhe von 758 m ü. NN liegen. Dies entspricht einer Erweiterung um 2,034 ha. Mit dem Genehmigungsverfahren soll auch eine Konsolidierung der Gesamtgenehmigung unter Herausnahme einer nicht für den Abbau benötigten Teilfläche erreicht werden.

In diesem Zug werden die Böschungsneigungen, Zwischenbermen und Sohlen sowie die Reaktivierungsplanung dem aktuellen Stand der Technik angepasst und Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen festgelegt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim. Auf ausdrücklichen Antrag des Betreibers wird ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Nr. 2.1.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) ist für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoff verwendet wird, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 7 Absatz 3 UVPG beantragt. Das Landratsamt Rosenheim hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung. Ein UVP-Bericht ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Dieses Vorhaben wurde erstmalig bereits am 26.04.2019 öffentlich bekanntgemacht. Hierbei wurden bereits insgesamt 722 Einwendungen erhoben, welche weiterhin ihren Bestand behalten.

Aufgrund der zwischenzeitlich nachgereichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.07.2019, welche am 28.08.2019 nochmals ergänzt wurde, einer überarbeiteten Rekultivierungsplanung sowie der vom SPZ mit Schreiben vom 25.08.2020 beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung, aber auch wegen der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Unterbrechung des öffentlichen Verfahrens wird der Antrag einschließlich der nachgereichten bzw. ergänzten Unterlagen nun nochmals ausgelegt.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag mit allen nach §§ 4 ff. 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen, einschließlich der zwischenzeitlich nachgereichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.07.2019, welche am 28.08.2019 nochmals ergänzt wurde, der überarbeiteten Rekultivierungsplanung sowie dem UVP-Bericht, liegt für einen Monat von

Montag, 31.08.2020 bis einschließlich Mittwoch, 30.09.2020

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 04.011, immissionsschutz@lra-rosenheim.de.
Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 08031-3923502). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.
- Gemeindeverwaltung Nußdorf am Inn, Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn, Bauamt, Zimmer Nr. 4, bauamt@nussdorf.de.
Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme unbedingt vorab abzustimmen.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (siehe dort: <https://www.landkreis-rosenheim.de> > Startseite > Aushang > Steinbruch Nußdorf).

Darüber hinaus ist der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

Montag, 31.08.2020 bis einschließlich Freitag, 30.10.2020

schriftlich, elektronisch (per E-Mail an: immissionsschutz@lra-rosenheim.de) oder zur Niederschrift bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 08031-3923502).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Erörterungstermin

Wie bereits in der ersten Auslegung bekannt gegeben, **kann** das Landratsamt Rosenheim die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der ursprünglich für den 23.07.2019 bestimmte Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.07.2019 mit dem Hinweis verlegt, dass die Neubestimmung von Ort und Zeit gesondert bekanntgegeben wird.

Am 21.05.2020 trat das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in Kraft. Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei Verfahren u.a. nach dem BImSchG, bei denen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl der bereits jetzt vorliegenden Einwendungen ist im Hinblick auf die aktuelle Lage durch die Corona-Pandemie die Neubestimmung eines Termins nicht durchführbar, weshalb das Landratsamt Rosenheim aus pflichtgemäßem Ermessen diesen Termin nicht abhält.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits aufgrund der ersten Auslegung der Antragsunterlagen eingegangenen Einwendungen weiterhin ihren Bestand behalten. Soweit die Auslegung von Antragsunterlagen bereits vor der Corona-Pandemie durchgeführt wurde und Einwender auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage davon ausgehen konnten, dass ihre Einwendungen auch noch mündlich erörtert werden, ist es diesen Personen unbenommen ihre Einwendungen während der Einwendungsfrist nochmals zu erläutern bzw. zu vertiefen.

4. Entscheidung

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rosenheim, den 28.08.2020

Patzner